

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 242, §§ 276, 823, 271;
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom
1. April 1971 (BRTV-Bau) § 16

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 3/76

Urteil des BAG vom 8. September 1977 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 3/76

1 Sa 597/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
8. September 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. November 1975 - 1 Sa 597/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, die ein Tief- und Straßenbauunternehmen betreibt, als Lastwagenfahrer beschäftigt. Am 28. August 1972 kam es während der Arbeit des Beklagten an einer Straßenbaustelle zwischen dem von ihm gesteuerten LKW der Klägerin und einem Fahrzeug der Firma S AG zu einem Zusammenstoß, bei welchem der LKW der Klägerin beschädigt wurde. Über den Unfallhergang und die Unfallbeteiligung des Beklagten herrscht zwischen den Parteien Streit. Der Beklagte gab am 30. August 1972 gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten bei seiner verantwortlichen Vernehmung folgende Unfallschilderung zu Protokoll:

"Am 28.8.1972 befand ich mich mit dem LKW der Firma B an einer Straßenbaustelle in P. Mein LKW wurde von einem Bagger beladen. Der LKW stand in Richtung P auf der rechten Seite der Straße. Ich wollte anfahren und habe den linken Blinker gesetzt. Die Straßenbaumaschine sah ich nicht kommen. Ich habe in den Außenspiegel geschaut, die Maschine aber nicht gesehen. Daraufhin bin ich angefahren. In diesem Moment überholte mich eine sehr breite Straßenbaumaschine. Dabei kam es zum Zusammenstoß. Ich hielt sofort an. Ich fühle mich schuldlos, da ich rechts fuhr. Meine Ladung war meiner Meinung nach in Ordnung. Ich gebe zu, Alkohol getrunken zu haben, fühlte mich aber fahrtüchtig."

Aufgrund dieser Angaben ist dem Beklagten durch Beschluß des Amtsgerichts Cochem vom 26. September 1972 die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden. Am 26. Oktober 1972 erging gegen ihn ein Strafbefehl wegen Straßenverkehrsgefährdung nach §§ 315 c Abs. 1 Ziff. 1 a, Abs. 3, 42 m Strafgesetzbuch. Ihm wurde eine Geldstrafe in Höhe von 800,-- DM auferlegt und die Fahrerlaubnis entzogen. Den gegen diesen Strafbefehl zunächst eingelegten Einspruch hat der Beklagte am 6. Dezember 1972 zurückgenommen.

Gegenüber der Klägerin hat der Beklagte bestritten, den Unfall verschuldet zu haben, und angegeben, er habe sich im Zeitpunkt des Zusammenstoßes nicht im Führerhaus des Fahrzeugs

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

befunden. Die Klägerin kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 29. August 1972 fristlos mit der Begründung, zwar habe der Beklagte nach den polizeilichen Ermittlungen am Unfall keine Schuld, sie sehe sich aber zur Kündigung veranlaßt, weil ihm aufgrund einer Blutprobenentnahme der Führerschein entzogen worden sei.

Mit Anwaltschreiben vom 28. Oktober 1972 wandte sich die Klägerin an den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten und gab bekannt, daß sie den Beklagten insoweit in Anspruch nehmen werde, wie sie wegen seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit von dem anderen Unfallbeteiligten keinen Schadenersatz erhalten werde. Irgendwelche Angaben über die Höhe des Schadens enthält das Schreiben nicht. Der Beklagte lehnte daraufhin mit Schreiben vom 18. Dezember 1972 ausdrücklich jede Schadenersatzleistung an die Klägerin ab.

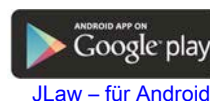
Mit ihrer dem Beklagten am 7. April 1973 zugestellten Klage vom 31. März 1973 verlangt die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 5.847,80 DM nebst Zinsen. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe den Unfall vom 28. August 1972 schuldhaft verursacht, weil er das bis dahin am rechten Straßenrand abgestellte Fahrzeug in dem Augenblick in Richtung Fahrbahn in Bewegung gesetzt habe, als der LKW der Firma S vorbeigefahren sei. Sie habe ihren Anspruch auch rechtzeitig innerhalb der Ausschlußfrist des § 16 BRTV-Bau durch Klagerhebung geltend gemacht. Da ihr nicht zumutbar gewesen sei, eine von vornherein unbegründete Klage zu erheben, habe sie sich um die Klärung der Unfallbeteiligung des Beklagten bemüht und zu diesem Zweck mit Schreiben vom 4. Oktober 1972 bei der Staatsanwaltschaft um Einsicht in die Akten des gegen den Beklagten geführten Ermittlungsverfahrens gebeten. Mit weiteren Schreiben vom 13. Dezember 1972, 29. Januar und 8. Februar 1973 habe sie die Staatsanwaltschaft an die erbetene Aktenübersendung erinnert. Erst am 28. Februar 1973 habe ihr Prozeßbevollmächtigter die Akten einsehen können und dabei festgestellt, daß der Beklagte im Ermittlungsverfahren selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zugegeben habe, das Fahrzeug gefahren zu haben. Bis zur Akten-einsicht habe sie sich auf die glaubhafte und zunächst auch nicht widerlegbare Einlassung des Beklagten, der seine Schuld am Unfall bestritten habe, verlassen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, er habe sich nicht im Führerhaus befunden, als das Fahrzeug der Firma S an dem äußerst rechts auf der Straße haltenden LKW der Klägerin vorbeifuhr, diesen streifte und dabei beschädigte. Weiter hat sich der Beklagte auf die tarifliche Ausschußfrist des § 16 BRTV-Bau berufen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage wegen Versäumung der Ausschußfrist des § 16 BRTV-Bau abge-wiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revi-sion verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, das Arbeitsver-hältnis des Beklagten zur Klägerin, die ein Tief- und Straßen-bauunternehmen betreibt, unterfalle dem Geltungsbereich des für allgemein verbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertra-ges für das Baugewerbe vom 1. April 1971 (BRTV-Bau). Diese - auch von der Revision nicht in Zweifel gezogene - Ansicht ist zutreffend. Nach § 16 Abs. 1 des genannten Rahmentarifver-trages verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeits-verhältnis und solche, die mit ihm in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit ge-genüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hätte die Klä-gerin aber einen aus positiver Vertragsverletzung und uner-laubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) ableitbaren Anspruch ge-gen den Beklagten auf Schadenersatz mit ihrer am 7. April 1973 zugestellten Klage noch rechtzeitig geltend gemacht. Ein sol-cher Anspruch wäre nämlich erst am 28. Februar 1973 fällig ge-worden, als die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten



Einsicht in die Akten des gegen den Beklagten geführten Strafverfahrens nehmen konnte und dabei über die Art der Unfallbeteiligung des Beklagten neue Tatsachen erfuhr, die sie nunmehr in die Lage versetzten, mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg gegen den Beklagten als Schädiger vorzugehen.

2. Zwar kommt es für den Lauf der Verfallfrist des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau, wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, nicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten an, sondern auf die Fälligkeit des Anspruchs. Die Kenntnis ist jedoch dann für den Eintritt der Fälligkeit von Bedeutung, wenn der Schuldner durch sein Verhalten - wie z. B. die falsche Schilderung des Unfallhergangs - in treuwidriger Weise bewirkt hat, daß der Gläubiger seine Anspruchsberechtigung nicht erkennen konnte. In einem solchen Fall kann der Schuldner wegen seines vorhergehenden Verhaltens dem Gläubiger die Nichteinhaltung der Frist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht entgegenhalten, vielmehr wird der Beginn der Ausschlußfrist dann - ähnlich wie im Verjährungsrecht - bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, in welchem das Hindernis für die Geltendmachung - nämlich die falsche Darstellung des Unfallhergangs durch den Schuldner - entfallen ist. Sobald nun der Gläubiger aufgrund ihm neu bekanntgewordener Tatsachen mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg Klage erheben kann, ist mit dieser Kenntnismöglichkeit zugleich auch der Zeitpunkt der Fälligkeit im Sinne der tariflichen Ausschlußklausel gegeben (BAG 20, 30 [38 f.] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu III 1 der Gründe]; BAG 11, 150 [154 f.] = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 1 c der Gründe]; Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., § 4 Rdnr. 407).

3. Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, sie habe mit Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 4. Oktober 1972 bei der Staatsanwaltschaft um Einsicht in die Strafakten gebeten und mit weiteren Schreiben vom 13. Dezember 1972, 29. Januar und 8. Februar 1973 an die erbetene Aktenübersendung erinnert. Erst am 28. Februar 1973 habe ihr Prozeßbevoll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

mächtigster die Akten dann einsehen können, und dadurch habe sie erfahren, daß der Beklagte am 30. August 1972 bei seiner verantwortlichen Vernehmung durch die Polizei selbst erklärt hatte, er habe im Unfallzeitpunkt am Steuer des LKW gesessen und sei mit dem Fahrzeug angefahren. Bisläng hatte der Beklagte der Klägerin gegenüber behauptet, im Zeitpunkt des Zusammenstoßes nicht im Wagen gesessen zu haben und daher an dem Unfall schuldlos zu sein, eine Verteidigung, die er auch in der Klagerwiderung und während des ganzen Prozesses aufrechterhalten hat.

Aus diesen Umständen ergibt sich, daß erst die Kenntniserlangung von der eigenen Unfallschilderung des Beklagten gegenüber der Polizei der Klägerin die Möglichkeit gab, ihre Ansprüche gegen den Beklagten mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg geltend zu machen. Denn nunmehr mußte sie damit rechnen, daß der Beklagte entgegen seiner bisherigen Darstellung den LKW doch in Gang gesetzt und den Unfall herbeigeführt hatte, mit anderen Worten, daß nicht nur der Fahrer des überholenden Fahrzeugs, sondern auch der Beklagte als Schädiger in Betracht kam. Das bedeutet aber, daß die zweimonatige Ausschußfrist des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau frühestens mit dem 28. Februar 1973 zu laufen begann. Die Klägerin hat diese Frist dadurch eingehalten, daß sie mit Schriftsatz vom 31. März 1973, dem Beklagten zugestellt am 7. April 1973, Klage erhob. Zu diesem Zeitpunkt war ein möglicher Anspruch der Klägerin noch nicht verfallen.

4. Die Klägerin hat schließlich auch die Möglichkeit, von der Person des Schädigers einigermaßen sichere Kenntnis zu erlangen, um ihren Anspruch gegenüber dem richtigen Schuldner geltend machen zu können, nicht schuldhaft verzögert. Sie konnte sich darauf verlassen, daß die ihr vom Beklagten gegebene Schilderung des Unfallhergangs zutreffend sei. Daneben war sie nicht gehalten, eigene Ermittlungen durch Befragen des unfallbeteiligten Fahrers und anderer Unfallzeugen anzustellen, um sich weitere Aufklärung zu verschaffen. Abgesehen davon, daß eine Rechtspflicht des Gläubigers gegenüber dem Schuldner zu Ermittlungen über Person des Schädigers und Schadenshöhe



nicht besteht, sondern insoweit nur eine Pflicht des Gläubigers gegen sich selbst, mithin eine Obliegenheit, kann der Schuldner sich auf eine Obliegenheitsverletzung jedenfalls dann nicht berufen, wenn er durch treuwidriges Verhalten den Irrtum des Gläubigers über die Person des Schädigers selbst herbeigeführt hat. Daß der Klägerin die bereits mit Schreiben vom 4. Oktober 1972 erbetene Akteneinsicht im übrigen erst nach mehrfacher Erinnerung am 28. Februar 1973 gewährt wurde, kann nicht zu ihren Lasten gehen.

II. Die Mitteilung der Klägerin vom 28. Oktober 1972 an den Bevollmächtigten des Beklagten, sie werde den Beklagten insoweit auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, wie sie wegen seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit von der gegnerischen Haftpflichtversicherung keinen Ersatz erlangen werde, stellt keine Geltendmachung ihrer später mit der Klage erhobenen Forderung dar. Die Klägerin ging damals, wie schon der Wortlaut ihres Schreibens zeigt, noch von der Richtigkeit der Unfallschilderung aus, die der Beklagte ihr gegeben hatte. Demzufolge wollte sie den Beklagten nicht deswegen in Anspruch nehmen, weil er den Unfall schuldhaft herbeigeführt habe oder weil sie auch nur mit der Möglichkeit rechnete, daß dies der Fall sein könne, vielmehr wollte sie lediglich eine Schadloshaltung ankündigen, soweit ihr wegen der Trunkenheit des Beklagten bei der Schadensabwicklung Schwierigkeiten erwachsen würden. Dabei handelte es sich um andere rechtliche Gesichtspunkte als die, welche der Klageforderung zugrunde liegen. Mithin vermochte das Schreiben auch nicht die weitere Frist des § 16 Abs. 2 BRTV-Bau für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs der Klägerin in Lauf zu setzen.

III. Es steht gegenwärtig noch nicht fest, ob der Beklagte das Fahrzeug der Klägerin im Unfallzeitpunkt tatsächlich in Bewegung gesetzt und den von der Klägerin behaupteten Schaden verursacht hat. Da er aber über seine Unfallbeteiligung zwei einander ausschließende Schilderungen gegeben hat, ist es möglich, daß seine zu polizeilichem Protokoll erklärte Dar-

stellung richtig ist. In diesem Falle könnte er sich - wie oben ausgeführt - nicht auf den Verfall eines möglichen Schadenersatzanspruchs der Klägerin berufen. Die zur abschließenden Entscheidung der Sache noch notwendigen Feststellungen kann nur die Tatsacheninstanz treffen. Daher war die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht erforderlich.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Dr. Gehring

Heimann

Matthiessen

